

§ 35.

Klage in den Fällen der §§ 17, 18, 19 und 20 dieses Gesetzes (vergleiche jedoch §§ 31 und 32) muß innerhalb eines Jahres, nachdem die Rechtsverletzung dem Verletzten zur Kenntnis gekommen ist, gestellt sein, und in jedem Fall, insofern eine strafrechtliche Verurteilung in Frage kommt, innerhalb zweier Jahre, im übrigen innerhalb dreier Jahre, nachdem die unrechtmäßige Handlung stattgefunden hat.

Klage auf Vernichtung oder auf Auslieferung unrechtmäßiger zur Veröffentlichung bestimmter Wiedergaben oder ausschließlich zur widerrechtlichen Wiedergabe gebrauchter Materialien kann gestellt werden, solange Exemplare solcher Wiedergaben oder solche Materialien im Reich vorhanden sind und das durch solche Wiedergaben verletzte Recht noch besteht.

§ 36.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Werke dänischer Untertanen, wie auch auf Werke Fremder, wenn diese Werke in einem dänischen Verlag erschienen oder auf andre Weise zum erstenmal in Dänemark herausgegeben worden sind.

Als dänisch ist ein Verlag anzusehen, wenn sämtliche verantwortliche Teilhaber der Firma oder, falls das Geschäft von einer unverantwortlichen Gesellschaft geführt wird, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats in Dänemark ansässig sind.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit können die Vorschriften dieses Gesetzes durch königliche Verordnung ganz oder teilweise auf die von Angehörigen eines andern Landes hervorgebrachten Werke Anwendung finden, wenn auch diese Werke in keinem dänischen Verlag erschienen sind. Doch kann eine Vereinbarung der Gegenseitigkeit nicht ohne Genehmigung des Reichstags abgeschlossen werden, sofern sie für den dänischen Staat pekuniäre Verpflichtungen zur Folge hat.

§ 37.

Dieses Gesetz, das in seiner ursprünglichen durch Gesetz vom 19. Dezember 1902 festgelegten Fassung mit dem 1. Juli 1903 in Kraft getreten ist, tritt, soweit es die hier abgeänderte Fassung anbelangt, auf den 1. Juli 1912 in Kraft; es findet auch Anwendung auf die vor seinem Inkrafttreten hervorgebrachten oder erschienenen Werke.

Doch soll jede vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes begonnene Wiedergabe, deren Veröffentlichung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verkauft oder auf andre Weise verbreitet werden dürfen, selbst wenn solche Verbreitung nach dem gegenwärtigen Gesetz unbefugt ist.

Ebenso sollen auch fernerhin die bisher rechtmäßig benutzten Formen, Steine, Platten und ähnliche zur Vervielfältigung bestimmten Materialien benutzt werden dürfen, wenn ihre Herstellung vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes erweislich begonnen ist.

Die Rechtsverhältnisse, welche bisher gesetzmäßig entstanden sind, bleiben von dem gegenwärtigen Gesetz unberührt.

Die in den §§ 11 und 28 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erbregeln finden nur dann Anwendung, wenn der betreffende Verfasser, Komponist oder Künstler nach dem 30. Juni 1903 gestorben ist.

§ 38.

Bezüglich des Ausführungsrechts des königlichen Theaters hat es sein Bestehen bei den Vorschriften des Gesetzes Nr. 62 vom 12. April 1889.*)

*) Dieses Gesetz von 1889 betrifft die Aufhebung des ausschließlichen Privilegiums des kgl. Theaters zur Aufführung fremdsprachlicher dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke; das Verbot für die Privattheater, Repertoirestücke des kgl. Theaters zu spielen, es sei denn, letzteres habe sie zehn Jahre lang nicht aufgeführt; die vom Justizministerium zu gewährenden Genehmigungen zur Aufführung dramatischer Werke in Kopenhagen, die Bedingungen der Konzessionen usw.

§ 39.

Das Gesetz über Nachdruck v. vom 29. Dezember 1857, das Gesetz über Nachbildung von Kunstwerken vom 31. März 1864, wie auch die Zusatzgesetze über Nachdruck v. vom 23. Februar 1866, 21. Februar 1868, 24. Mai 1879 und 12. April 1889 treten außer Kraft. *) Die der ältern Gesetzgebung gemäß gewährten besondern Privilegien und Verbote bleiben in Kraft, insofern dadurch Urhebern oder andern in deren Namen ausgedehntere Rechte als durch gegenwärtiges Gesetz gewährt werden.

*) Dagegen besteht neben obigem Gesetz noch das Photographiegesetz vom 13. Mai 1911.

Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

° = die Firma des Einsenders ist dem Titel nicht aufgedruckt.
† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.
b = das Werk wird nur bar gegeben.
a vor dem Einbandspreis = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert, oder der Rabattsatz vom Verleger nicht mitgeteilt.
Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Besorgung berechtigt.

Preise in Mark und Pfennigen.

Aschendorff'sche Verlagsbuchh. in Münster i. W.

Zeitfragen, Biblische, gemeinverständlich erörtert. Ein Proschürenschrift, begründet v. Prof. Dr. Johs. Nibel u. Ign. Rohr. 1. Folge. gr. 8°. Substr.-Pr. jedes Heft — 45
3. Heft. Nibel, Prof. Dr. Johs.: Das Alte Testament im Lichte der altorientalischen Forschungen. IV. Die Patriarchengeschichte. 1. u. 2. Aufl. (52 S.) '12. Einzelp. — 60
4. u. 5. Heft. Bartmann, Prof. Dr. B.: Das Reich Gottes in der Gl. Schrift. (80 S.) '12. Einzelp. 1. —

G. D. Baedeker, Verlag in Essen.

Sinnarz, Sem.-Musikdir. Rob.: Auswahl v. Liedern f. höhere Mädchenschulen, Lyzeen, Lehrerinnen-Seminare u. Studienanstalten, unter Berücksicht. der Grundzüge nach den Ausführungsbestimmungen zu dem Erlasse vom 18. 8. 1908 üb. Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens hrsg. 8°. 2. Bd. (Mittel- u. Oberstufe). Enth. 215 zweistimm. Lieder, 21 Kanons u. 15 Lieder m. Klavierbegleitg. nebst den unerläßl. Gesangs-Übgn. u. Regeln m. scharfer Berücksicht. der Tonhöhe u. genauer Einführg. in das Wesen der gangbarsten Tonarten. (X, 306 S.) '12. geb. in Halbkleinw. 3. —

Ph. Brönnner'sche Buchhandlung (P. Seig) in Eichstätt.

° Schwertschläger, Lpz.-Prof. Dr. Jos.: Der biblische Schöpfungsbericht u. die Naturwissenschaft. 2 Vorträge [Aus: „Die christl. Schule.“] (34 S.) gr. 8°. ('12.) — 50

Karl Brunner'sche Buchhandlung (Georg Meßner) in Chemnitz.

Dekaden-Monatsberichte (vorläufige Mitteilung) der königl. sächs. Landes-Wetterwarte. 1910. 13. Jahrg. Hierzu: Jahressummen des Niederschlages, Normalwerte, Abweichgn. v. den Normalwerten, grösste Tagesmengen — Zahl der Tage m. Niederschlag überhaupt u. m. Tagesmengen verschiedener Stärke in d. J. 1910 v. allen Stationen. Hrsg. vom Direktor Reg.-R. Prof. Dr. Paul Schreiber. (132 S.) 32,5×21 cm. '11. 2. —

Buchhandlung Rimb, G. m. b. H. in Speyer a. Rh.

° Veröffentlichungen des historischen Vereins der Pfalz E. V. Im Auftrag des Vereins hrsg. v. Kreisarchiv. Hanns Oberseider. gr. 8°.

Reubel, Dr. Günth.: Römische Töpfer in Rheinzabern. Ein Beitrag zur Geschichte der verzierten Terra sigillata. (XII, 115 S. m. 2 Abbildgn., 6 Kärtchen im Text u. 15 Taf.) '12. 4. 50

Georg Cronquist's Buchhandlung in Malmö (Schweden).

Cronquist, Carl: Ueber die Ätiologie u. Pathogenese der spitzen Condylome. (136 S. m. 3 Taf.) gr. 8°. ('12.) 3. 35